

V e r o r d n u n g

über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
sowie über Ladenschlussregelungen in der Stadt Weiden i. d. OPf.
(LadSchl-VO) vom 25.11.97 i. d. F. vom 20.12.05

Aufgrund von § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 (BayRS 805-2-A) i. d. F. vom 21.12.04 (BayRS 805-2-G) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende

V e r o r d n u n g**§ 1****Verkauf an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe
1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen, die frische Milch feilbieten, in der Zeit von 07.30 Uhr bis 09.30 Uhr,
 2. von Bäcker- oder Konditorwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden.

Diese drei Stunden müssen unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr liegen.

Die individuell festgelegte Öffnungszeit ist am Eingang der Verkaufsstelle deutlich sichtbar bekannt zu geben.

Die Öffnungszeit bleibt auch dann auf drei Stunden begrenzt, wenn ein Geschäft sowohl Bäcker- als auch Konditorwaren verkauft, oder vormittags und nachmittags geöffnet wird. Die Öffnungszeit am Vormittag darf dabei nicht nur die Zeit des Hauptgottesdienstes umfassen.
 3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
 4. von Zeitungen:
Verkaufsstellen, die Zeitungen feilbieten, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Die Vorschrift des § 5 LadSchlG sowie die §§ 2 und 3 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 2**Sonntagsverkauf am 24. Dezember**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

1. Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.

§ 3 **Sonntagsverkauf aus Anlass von Jahrmärkten**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weiden i. d. OPf. aus Anlass der Abhaltung von Jahrmärkten an folgenden Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

1. am dritten Sonntag nach Ostern in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr, - Jubilate-Jahrmarkt -
2. am Sonntag vor dem 1. Advent in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr. - Kathrein-Jahrmarkt -

§ 3 a **Hinweise**

- (1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Bayern, des Jugendarbeitsschutzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des LadSchlG und gegen diese Verordnung nach § 24 LadSchlG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 4 **In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.11.1997 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Verordnung der Stadt Weiden i. d. OPf. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 12.05.1980 (ABI Nr. 19 vom 15.10.1980) und
 2. Verordnung der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 07.01.1997 (ABI Nr. 1 vom 15.01.1997).